

Bau-, Umwelt- und
Wirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 4168
6002 Luzern

Sursee, 31. Mai 2012

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe und Revision des Planungs- und Baugesetzes sowie der Planungs- und Bauverordnung - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur vorliegenden Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes, zum Entwurf einer neuen Planungs- und Bauverordnung und zu dem damit zusammenhängenden Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe Stellung nehmen zu können. Vorab möchten wir folgende, für den RET wichtige Punkte herausstreichen:

1. Regionale Richtpläne

§ 3, 8 und 11: Verzicht auf regionale Richtpläne

Mit dem Verzicht auf die regionalen Richtpläne gemäss § 8 des geltenden PBG sind wir nicht einverstanden. Wir beantragen

- § 8 PBG soll nicht aufgehoben sondern im folgenden Sinn angepasst werden:
 - ¹ *Die regionalen Entwicklungsträger erlassen regionale Richtpläne, sofern eine regionale Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten notwendig und zweckmässig ist.*
 - ² *Sie können regionale Richtpläne über einzelne Sachthemen oder Teilregionen erlassen und diese zu einem Plan zusammenfassen.*
 - ³ *Die regionalen Entwicklungsträger stimmen ihre Richtpläne aufeinander und auf die übergeordneten Planungen ab.*
 - ⁴ *Die regionalen Richtpläne sind behördenverbindlich und bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat regelt in der Verordnung das Nähere zum Planungsverfahren.*
 - ⁵ *Für die Einhaltung der regionalen Richtpläne ist der Kanton zuständig.*

- § 3 Abs. 2 soll in folgendem Sinn angepasst werden:
Die regionalen Entwicklungsträger koordinieren nach den Vorgaben des kantonalen Richtplans oder bei Bedarf mit Planungen und Konzepten raumwirksame Tätigkeiten der Gemeinden auf regionaler Ebene und stimmen diese aufeinander ab. In Absprache mit den Gemeinden oder dem Kanton können sie weitere Aufgaben übernehmen, insbesondere in den Bereichen Raumentwicklung, Umweltschutz, Natur- und Heimatschutz, Erschliessung sowie Ver- und Entsorgung.
- Die weiteren relevanten §§ des revidierten PBG werden auf den geänderten § 8 abgestimmt.
- Auf die Aufhebung der heute gültigen regionalen Richtpläne gemäss neuem § 225a PBG ist demnach zu verzichten.

Begründung/Erläuterungen:

- Das Instrument des Richtplans ist in der Raumplanung schweizweit auf allen Ebenen (Kantone, Regionen und Gemeinden) verankert und hat sich bewährt.
- Die RET sollen aber von der Pflicht zur Erarbeitung von umfassenden regionalen Richtplänen entbunden werden. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, zu Sachthemen oder teilregionalen Aspekten behördenverbindliche raumplanerische Führungsinstrumente zu erlassen. Damit und zusätzlich mit nicht verbindlichen Konzepten, kann die überkommunale (regionale) Entwicklung – eine der Hauptaufgaben der RET – optimal gesteuert werden.
- Sachbezogene oder teilregionale Richtpläne können schneller erarbeitet, erlassen und angepasst werden als umfassende regionale Richtpläne. Sie erlauben damit einen lösungsorientierten Umgang mit raumrelevanten Themen. Das Instrument des regionalen Richtplans bietet sich bspw. für die Festlegung von regionalen Siedlungsbegrenzungen, die Typisierung von Weilern oder für die Koordination des regionalen Wanderwegnetzes an.
- Die Erarbeitung eines regionalen Richtplans erfolgt in der Regel unter Einbezug aller Anspruchsgruppen ("bottom-up-Prinzip"). Das Mitwirkungs- und Genehmigungsverfahren stellt die politische Abstützung sicher, fördert damit die Akzeptanz der Behördenverbindlichkeit und stärkt insgesamt das Instrument. Es soll aber vereinfacht werden. Die Regelung hat im Rahmen der PBV zu erfolgen.
- Die Behördenverbindlichkeit des regionalen Richtplans (auf allen Stufen, d.h. Gemeinde, RET und Kanton) stellt die vertikale Koordination sicher. Sie trägt damit zur beabsichtigten Stärkung der RET bei.
- Der Kanton überprüft die die Einhaltung der Richtpläne. Dies entlastet die RET von der "Polizeifunktion", welche sie gegenüber den Gemeinden einnehmen müssten.

2. Mitgliedschaft der Gemeinden bei einem regionalen Entwicklungsträger

Ins revidierte PBG ist ein zusätzlicher Paragraph mit folgender Formulierung aufzunehmen:

- ¹ *Der Kanton delegiert im Rahmen des Kantonalen Richtplan Kernaufgaben an die regionalen Entwicklungsträger. Diese sind verbindlich.*
- ² *Alle Gemeinden des Kantons Luzern gehören für die Erfüllung dieser Kernaufgaben einem regionalen Entwicklungsträger an.*

Begründung/Erläuterungen:

Damit die RET's ihre Aufgaben aus dem Kantonalen Richtplan im Interesse des Kantons erfüllen können, ist es zwingend, dass alle Gemeinden einem regionalen Entwicklungsträger angehören. Nach unserer Ansicht kann insbesondere regionale Raumentwicklung/Raumplanung nicht freiwillig sein.

3. Weitere Bereiche, in welchen der Kanton den RETs explizit Aufgaben zuweist

- *Weilerzonen (§47, 1)*
- *Einkaufszentren (§170, 5)*
- *Wanderwege (§ 2 Abs. 1 Weggesetz)*

Die Zuständigkeitsregelungen in den § 47 Abs. 1, § 170 Abs. 5 und in § 2 Abs. 1 Weggesetz sind ersatzlos zu streichen.

Begründung/Erläuterungen:

In den oben erwähnten Paragraphen sind explizite Zuständigkeitszuteilungen an die regionalen Entwicklungsträger formuliert. Dabei handelt es sich um Kernaufgaben aus dem kantonalen Richtplan:

- S4-1 Bezeichnung der erhaltenswerten Kleinsiedlungen
- S8-2 Standorte für verkehrsentensive Einrichtungen (z.B. Einkaufszentren)
- M6-3 Wanderwegnetz

Der Verweis in § 3 Abs. 2 (siehe Ziff. 1 vorstehend) scheint uns ausreichend zu sein.

Wie bereits mündlich vorbesprochen, empfiehlt sich ein Treffen einer Delegation der vier Regionalen Entwicklungsträger mit Regierungsrat Robert Küng nach abgeschlossener Vernehmlassung. Wir bitten Sie um die Koordination eines Termins.

Im Weiteren verweisen wir auf den separaten Fragebogen in der Beilage.

Freundliche Grüsse



Charly Freitag
Präsident Verbandsleitung



Beat Lichtsteiner
Geschäftsführer